

Motion Zaccaria (SP): Muri b. Bern soll zukünftig Muri-Gümligen heissen

1 TEXT

Antrag:

Der Gemeinderat wird gebeten, der Kantonsregierung Antrag zu stellen, die Gemeinde «Muri b. Bern» in «Muri-Gümligen» umzubenennen. Gleichzeitig soll das Wappen von Gümligen offiziell gleichberechtigt neben demjenigen von Muri geführt werden.

Begründung:

Muri b. Bern ist eine Gemeinde, die aus zwei historisch gewachsenen Ortsteilen besteht, Muri und Gümligen. Beide waren zu keiner Zeit unabhängige politische Körperschaften, aber strukturell immer klar unterscheidbar. Vor allem historische, demografische, kulturelle und wirtschaftliche Faktoren haben dazu geführt, dass sich die beiden Wohngebiete in unterschiedliche Richtungen entwickelt haben, in ihrer Vielfalt aber immer optimal ergänzten. Miteinander statt gegeneinander – seit jeher das Erfolgsrezept dieser Gemeinschaft.

Doch ausgerechnet in der offiziellen Namensgebung und Wappenführung der Gemeinde spiegelt sich die Dualität nicht wider. «Muri b. Bern» steht pars pro toto für das grosse Ganze, was der vielfältigen Realität nicht einmal ansatzweise gerecht wird. Inoffiziell, im Alltag der Bürgerinnen und Bürger, ist längst nur noch von «Muri-Gümligen» die Rede – zahlreiche Vereine, Firmen und sogar staatsnahe Institutionen verwenden den populären Allianznamen ganz selbstverständlich. «Wir Muri-Gümliger» ist nicht nur in GGR-Debatten eine vielgehörte Selbstbezeichnung. Sie ist auch ein einfaches und effizientes Mittel, um die ständigen, bisweilen ärgerlichen Verwechslungen mit dem aargauischen «Muri» zu vermeiden. Und nicht zuletzt zeigt die Omnipräsenz des heraldisch völlig bedeutungslosen Wappens von Gümligen – sei es an der Fassade des Gemeindehauses oder als gehisste Flagge am 1. August – dass «Muri-Gümligen» längst gelebte Praxis ist.

Aus all diesen Gründen lohnt es sich, in Muri ein wenig mehr Gümligen zu wagen.

Muri-Gümligen, 18. November 2021 A. Zaccaria, E. Schmid

S. Fankhauser, J. Brunner, R. Racine, K. Künti, B. Gantner, M. Koelbing, H. Beck, P. Rösli, B. Häuselmann, F. Grossenbacher, H. Gashi, L. Bircher, L. Held, M. Reimers, R. Weibel, D. Arn, E. Zloczower, M. Gubler, B. Legler, H. Meichtry, R. Lauper (23)

2 STELLUNGNAHME DES GEMEINDERATS

Zu der an der Sitzung des Grossen Gemeinderates vom 23. November 2021 eingereichten "Motion Zaccaria (SP): Muri b. Bern soll zukünftig Muri-Gümligen heissen" nimmt der Gemeinderat wie folgt Stellung:

2.1 Frühere Vorstösse

- Postulat Indermühle (forum) betr. Umbenennung der Einwohnergemeinde "Muri bei Bern" in "Muri-Gümligen" vom 23. Juni 1981
Der Gemeinderat wird beauftragt, die Frage der Umbenennung der Einwohnergemeinde "Muri bei Bern" in "Muri-Gümligen" zu prüfen und dem Parlament Bericht und Antrag zu erstatten.

Der Grosse Gemeinderat hat am 18. August 1981 die Überweisung des Postulats mit 17 : 13 Stimmen abgelehnt.

- Interpellation Heusser (FDP): Vision 2000: 2 Dörfer = 1 Gemeinde vom 26. April 1996

Der Grosse Gemeinderat hat am 20. August 1996 von der gemeinderätlichen Antwort (Beilage) Kenntnis genommen.

2.2 Rechtsauskunft Amt für Gemeinden und Raumordnung

2.21 Verfahren

Das Verfahren für eine Umbenennung des Gemeindepensens gliedert sich wie folgt:

- Nebst dem kommunalen Beschluss inkl. Anpassung der eigenen Erlasse (va. Gemeindeordnung und weiterer Reglemente und Verordnungen) ist nach Art. 109 Abs. 2 des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998 (GG; BSG 170.11) eine regierungsrätliche Genehmigung erforderlich:
"Namen und Wappen können mit Genehmigung des Regierungsrates geändert werden".

Anhand eines konkreten Gesuchs der Gemeinde müsste der Regierungsrat eine entsprechende Prüfung vornehmen.

- Gestützt auf Art. 13 und 15 der Verordnung über die geografischen Namen vom 21. Mai 2008 (GeoNV; SR 510.625) müsste vorgängig eine Vorprüfung und Genehmigung der Namensänderung auf eidgenössischer Ebene (swisstopo) erfolgen.
- Wie lange die Entscheidverfahren von Beginn des Prozesses auf kommunaler Stufe, die Vorprüfungsverfahren auf kantonaler und eidgenössischer Stufe und die beiden Genehmigungsverfahren auf kantonaler und eidgenössischer Stufe dauern, kann im jetzigen Zeitpunkt nicht abgeschätzt werden.
Nach erfolgter Genehmigung der Namensänderung würden auf kommunaler und kantonaler Ebene noch Nachvollzugsarbeiten (Anpassungen

des Namens) in einigen weiteren Erlassen notwendig sein.

- Fusionsunabhängige Namensänderungen gab es im Kanton Bern früher einige, seit dem Jahr 2005 fanden jedoch keine Namensänderungen von politischen Gemeinden im Kanton Bern ohne Fusionshintergrund statt.

2.22

Wappen

Die Einführungsverordnung zur eidgenössischen Wappenschutzgesetzgebung (EV WSchG; BSG 105.31) regelt in Art. 1 Abs. 1 Bst. a die Zuständigkeiten im Bereich des Kantonswappens und der Amtsbezirkswappen (kantonale Wappen) sowie der Wappen der Einwohnergemeinden und der gemischten Gemeinden.

Die von den Einwohnergemeinden geführten Wappen können mit Genehmigung des Regierungsrates geändert werden (Art. 2 Abs. 2 EV WSchG und Art. 109 Abs. 2 GG).

Die Wappen der Einwohnergemeinden und der gemischten Gemeinden werden gemäss Art. 4 Abs. 2 und 3 EV WSchG in das durch das Staatsarchiv geführte Register der Gemeindewappen aufgenommen. Das Staatsarchiv meldet dem Institut für geistiges Eigentum das Kantonswappen, die Amtsbezirkswappen sowie die Wappen der Einwohnergemeinden und der gemischten Gemeinden (Art. 7 Abs. 1 EV WSchG i.V. m Art. 18 Abs. 3 WSchg).

2.3

Weitere Verfahrensschritte

Folgende konkreten Verfahrensschritte sind bei einer Weiterbearbeitung des Projekts "Namensänderung unserer Gemeinde" erforderlich:

- Einleitung der erforderlichen Vorprüfungsverfahren auf kantonaler und eidgenössischer Ebene (siehe Ziffer 2.21) durch den Gemeinderat.
- Nach Abschluss des Vorprüfungsverfahrens:

Bei negativem Vorprüfungsresultat

- Antrag des Gemeinderats an den Grossen Gemeinderat auf Einstellung des Projekts und der gleichzeitigen Abschreibung des Vorstosses

Bei positivem Vorprüfungsresultat

- Erarbeitung einer Teilrevision der Gemeindeordnung (GO) mit inkludierter Anpassung weiterer Erlasse, die in den Zuständigkeitsbereich der StimmbürgerInnen fallen
- Fakultatives Vernehmlassungsverfahren bei den Parteien
- Vorprüfung der Teilrevision der GO durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung
- Behandlung der Teilrevision GO im Grossen Gemeinderat bzw. Verabschiedung der Vorlage zH der Volksabstimmung

- Volksabstimmung
- Genehmigung der teilrevidierten GO durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung
- Genehmigungsverfahren der Namensänderung auf eidgenössischer und kantonaler Stufe
- Bei einer Annahme der Teilrevision der GO müssten alle weiteren erforderlichen Anpassungen vorgenommen werden

2.4

Fazit

Die Kapitel 2 und 3 zeigen die Komplexität des Projekts "Namenswechsel der Einwohnergemeinde Muri bei Bern" und die damit verbundenen verschiedenen Verfahrensschritte auf.

Daraus ersichtlich ist, dass der Entscheid zu einer Änderung des Gemeindefamens nicht abschliessend durch die Gemeinde gefasst werden kann, sondern eine Vorprüfung/Genehmigung durch eidgenössische und kantonale Instanzen erforderlich ist.

Die mediale Präsenz des Vorstosses, die verschiedenen Leserbriefe in den Lokal-Nachrichten und verschiedene E-Mail-Eingaben an die Gemeindeverwaltung zeigen beispielhaft auf, dass der Gemeindefame und eine allfällige Änderung desselben mit Emotionen verbunden sind.

Der Vorstoss Zaccaria (SP) erfüllt grundsätzlich die Anforderungen an eine Motion. Der Gemeinderat spricht sich jedoch wegen der aufgezeigten Komplexität des Projekts dafür aus, den Vorstoss zur Prüfung (Postulat) und nicht als Auftrag (Motion) entgegenzunehmen. Einer Überweisung als Motion würde der Gemeinderat ablehnend gegenüberstehen.

Bei einer Überweisung des Vorstosses als Postulat kann der Gemeinderat das erforderliche Vorprüfungsverfahren auf kantonaler und eidgenössischer Ebene (siehe Ziffern 2.21 und 2.3) einleiten und nach Vorliegen des Vorprüfungsresultats dem Parlament Bericht erstatten sowie Antrag zum weiteren Vorgehen stellen. Zu diesem Zeitpunkt können allenfalls auch eine approximative Kostenschätzung zur Weiterverfolgung des Projekts vorgelegt werden.

Bei einer Überweisung als Motion wären nach Vorliegen eines positiven Prüfungsresultates ohne Bericht an das Parlament die Teilrevision der Gemeindeordnung und weiterer Erlasse in Angriff zu nehmen.

In seinen Legislaturzielen 2021-2024 bekennt sich der Gemeinderat zudem dazu, die Gemeindeordnung einer umfassenden Revision zu unterziehen ("Die Gemeindeordnung - unsere Verfassung - entspricht den heutigen gesellschaftspolitischen Anforderungen."). In diesem Zusammenhang kann auch die Namensgebung unserer Gemeinde stufengerecht geprüft werden.

Weiter will der Gemeinderat die Erkenntnisse aus dem Projekt "Zielbild Gemeindefandschaft Kanton Bern" abwarten bzw. diese auswerten. Dieses Projekt bildet Bestandteil des Umsetzungsauftrags des Grossen Rates zum regierungsrätlichen Bericht "Zukunft Gemeindefandschaft Kanton Bern".

3 ANTRAG

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragen wir dem Grossen Gemeinderat daher, folgenden

Beschluss

zu fassen:

Überweisung der Motion als Postulat.

Muri bei Bern, 7. Februar 2022

GEMEINDERAT MURI BEI BERN
Der Präsident Die Sekretärin

Thomas Hanke Corina Bühler

Beilage

- Antwort des Gemeinderats vom 8. Juli 1996 zur Interpellation Heusser (FDP):
Vision 2000: 2 Dörfer = 1 Gemeinde vom 26. April 1996